



WORLD CUSTOMS ORGANIZATION
ORGANISATION MONDIALE DES DOUANES



Bundesministerium
der Finanzen

DAS BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

ZUSAMMENARBEITSVEREINBARUNG

zwischen
dem Bundesministerium der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Weltzollorganisation
über die Errichtung einer regionalen Hundeschule der Weltzollorganisation für
Westeuropa in Deutschland

Das Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland, im Folgenden als „Bundesministerium der Finanzen“ bezeichnet, und die Weltzollorganisation¹, im Folgenden als „WZO“ bezeichnet, zusammenfassend als „die Vertragsparteien“ bezeichnet –

IN ANERKENNUNG der gewaltigen Herausforderungen, vor denen die Zollverwaltungen aufgrund des zunehmenden Handelsvolumens, der zunehmenden Globalisierung des Handels und der zunehmenden regionalen Integration stehen;

IN ANERKENNUNG des Erfordernisses einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen und mit der WZO angesichts sich verändernder Handelsformen, notwendiger zusätzlicher Handelserleichterungen und der Notwendigkeit, mit begrenzten Ressourcen mehr zu produzieren;

IN DER ERKENNTIS, dass der Informationsfluss, die Ausbildung und die technische Unterstützung für die einheitliche Umsetzung wichtiger zollrelevanter

¹ Sie wurde 1952 als Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens gegründet.

internationaler Abkommen, Empfehlungen und sonstiger Standards unerlässlich sind;

IN DER ERKENNTNIS, dass die WZO ihren Mitgliedern sachdienliche und sinnvolle Ausbildung und technische Unterstützung bereitstellt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Bundesministerium der Finanzen und die WZO errichten in Deutschland eine regionale Hundeschule der WZO für Westeuropa.

Das Bundesministerium der Finanzen nutzt die Anlagen der beiden bestehenden Hundeschulen in Deutschland für die regionale und internationale Ausbildung von Zollhundeführern und von Hunden für das Aufspüren von Suchtstoffen, Tabakerzeugnissen und sonstigen Stoffen sowie für den kynologischen Austausch auf regionaler und internationaler Ebene.

Je nach Verfügbarkeit können diese Anlagen auch für die internationale Ausbildung von Zollhundeführern und von Spürhunden sowie für von der WZO organisierte einschlägige Austauschveranstaltungen und Treffen genutzt werden.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Finanzen bleibt Eigentümer und Betreiber der Hundeschule und nutzt sie für seine eigenen nationalen und internationalen Programme.

Finanzielle und technische Fragen werden zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der ersuchenden Partei ausgehandelt.


Artikel 3

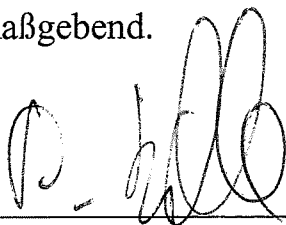
1. Die Parteien unterrichten einander über ihre Ausbildungspläne, um die Nutzung der Anlagen der regionalen Hundeschule der WZO zu optimieren.
2. Die WZO sollte jedes geplante Vorhaben mindestens drei Monate im Voraus anmelden und gleichzeitig die erforderlichen Informationen zur Bestätigung des Vorhabens bereitstellen.
3. Die Vertragsparteien benennen innerhalb von drei Monaten nach der Unterzeichnung dieser Zusammenarbeitsvereinbarung Verbindungsbeamte, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vereinbarung koordinieren.

Artikel 4

1. Diese Zusammenarbeitsvereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Diese Zusammenarbeitsvereinbarung kann jederzeit von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt werden.
3. Die Kündigung der Zusammenarbeitsvereinbarung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam, es sein denn, die Vertragsparteien vereinbaren ein konkretes Datum der Kündigung.
4. Diese Zusammenarbeitsvereinbarung kann durch gegenseitiges schriftliches Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Geschehen zu Brüssel, Belgien am 28. Juni 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.


Kunio Mikuriya
Generalsekretär
Weltzollorganisation


Peter Bille
Unterabteilungsleiter
Zoll
Bundesministerium der Finanzen
der Bundesrepublik
Deutschland